

Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bei der Beschäftigung im Hotel- und Gastgewerbe



Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden nicht überschreiten (§ 8 Abs.1 JArbSchG). Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden (§8 Abs. 2 a JArbSchG).

Die Arbeitszeit der Jugendlichen ist so festzulegen, dass die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden beträgt (§ 8 Abs. 1 u. 2 JArbSchG).

Berufsschule

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen (§ 9 Abs. 1 JArbSchG). Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten (§ 9 Abs. 3 JArbSchG).

Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigen; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre und noch berufsschulpflichtig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG).

Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen bei einem Berufsschultag in der Woche mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten an diesem Tag nicht beschäftigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG). Auf die Arbeitszeit muss dieser Tag mit 8 Stunden angerechnet werden (§ 9 Abs. 2 Nr.1 JArbSchG). Auf die Arbeitszeit müssen im Übrigen (z. B. bei einem zweiten Berufsschultag in der Woche) die Unterrichtszeit einschließlich die Pausen angerechnet werden (§9 Abs.2 Nr.3 JArbSchG). Durch den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 26. März 2001 (Az: 5 AZR 413/99) sind auch die Wegezeiten zwischen Berufsschule und Betrieb auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Der Arbeitgeber darf den Jugendlichen in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (von mindestens je 45 Minuten) an mindestens fünf Tagen nicht beschäftigen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 JArbSchG). Diese Berufsschulwoche muss mit 40 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG).

Ruhepausen

Spätestens nach 4,5 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG). Bei einer Arbeitszeit von täglich mehr als 6 Stunden müssen die Ruhepausen insgesamt mindestens 60 Minuten betragen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG). Eine Ruhepause muss mindestens **15 Minuten** dauern. Entscheidendes Kriterium für eine Ruhepause ist die Freistellung der Jugendlichen von jeder Arbeitsverpflichtung. Die Jugendlichen müssen über die Zeit frei verfügen können. Auch zur Arbeitsbereitschaft, zum Bereitschaftsdienst oder zur Rufbereitschaft dürfen die Jugendlichen während der Pausen nicht herangezogen werden. Ein Merkblatt zur „Pausenregelung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“ ist unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de zu finden (Pfad: Gewerbeaufsicht/Formulare, Infoblätter/Fachinformationen und Merkblätter/Jugendarbeitsschutz).

Schichtzeit

Im Gaststättengewerbe darf die Schichtzeit Jugendlicher 11 Stunden nicht überschreiten (§ 12 JArbSchG). Die Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Pausen (§ 4 Abs. 2 JArbSchG).

Ununterbrochene Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden (§ 13 JArbSchG).

Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (§ 14 JArbSchG). Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Gaststättengewerbe bis 22.00 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr beschäftigt werden.

Fünf-Tage-Woche, Samstagsruhe, Sonntagsruhe

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen (§ 15 JArbSchG).

Jugendlichen, die sonntags beschäftigt werden, ist die Fünf-Tage-Woche durch Freistellen an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen (§ 17 Abs. 3 JArbSchG).

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat **müssen** beschäftigungsfrei sein (§ 17 Abs. 1 JArbSchG).

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben (§ 16 Abs. 2 JArbSchG).

Feiertagsruhe

Am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche nach 14.00 Uhr nicht beschäftigt werden (§ 18 Abs. 1 JArbSchG).

Am 25. Dezember, 1. Januar, am ersten Osterfeiertag (Ostersonntag) und am 1. Mai dürfen Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nicht beschäftigt werden (§ 18 Abs. 2 JArbSchG).

Ärztliche Untersuchungen

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (**Erstuntersuchung**) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt (§ 32 Abs. 1 JArbSchG).

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung des Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (**Erste Nachuntersuchung**). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren

Der Arbeitgeber hat vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen (§ 28 a JArbSchG). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 ArbSchG). Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Die Jugendlichen sind vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen (§ 29 Abs. 1 JArbSchG).

Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen (§ 29 Abs. 2 JArbSchG).

Aushänge und Verzeichnisse

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen (§ 47 JArbSchG).

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen (§ 48 JArbSchG).

Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu führen, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen enthalten ist.

Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg

Telefon: 0911/928-0, Telefax: 0911/928-2999

E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>